

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/11/27 G31/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1990

Index

L3 Finanzrecht

L3704 Ankündigungsabgabe

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art91

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

Wr AnkündigungsabgabeG 1983 §11

Leitsatz

Präjudizialität einer, eine nicht trennbare Einheit bildenden Bestimmung; Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer landesrechtlichen, finanzstrafrechtlichen Norm eines Ankündigungsabgabegesetzes mangels gerichtlicher Zuständigkeit bei aufgrund der vorgesehenen Strafhöhe in den Kernbereich der Strafgerichtsbarkeit fallenden Delikten

Rechtssatz

§11 Wr AnkündigungsabgabeG 1983, LGBI. für Wien Nr. 19, war verfassungswidrig.

Bezüglich des Umfangs, in dem die von Amts wegen in Prüfung gezogenen Gesetzesstellen als präjudiziell anzusehen sind, bleibt der Verfassungsgerichtshof auf dem bereits in seinem Prüfungsbeschuß vom 27.02.90, B280/88-15, eingenommenen Standpunkt, daß die Abs1 und 2 des §11 Wr AnkündigungsabgabeG 1983, LGBI. für Wien Nr. 19, - von dem in der Beschwerdesache heranzuhorigen Abs1 her gesehen - eine untrennbare Einheit bilden (vgl. zu §35 Wr VergnügungssteuerG 1963 VfGH E v 27.09.89, G6/89 ua., sowie zu §9 Wr AnzeigenabgabeG 1983 VfGH E v 01.03.90, G314/89, G19,20/90).

Der Verfassungsgerichtshof verweist auf die Entscheidungsgründe E v 27.09.89,G6/89 ua., mit dem ausgesprochen wurde, daß §35 Wr VergnügungssteuerG 1963, LGBI. Nr. 11, (idF der Novellen LGBI. Nr. 37/1976 und 16/1981) verfassungswidrig war. Die in diesem Erkenntnis in bezug auf die Verfassungswidrigkeit des §35 Wr VergnügungssteuerG 1963 (welcher in seinem Abs1 die Verhängung einer Geldstrafe bis zum Dreißigfachen des Verkürzungsbetrages vorsah) angestellten Erwägungen treffen auch für den amtsweig in Prüfung gezogenen §11 Wr AnkündigungsabgabeG 1983, LGBI. für Wien Nr. 19, sinngemäß voll zu, und zwar umso mehr, als §11 Abs1 Wr AnkündigungsabgabeG 1983 die Bestrafung mit einer Geldstrafe sogar bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages vorsieht.

Die geprüfte Gesetzesvorschrift verstößt sohin sowohl gegen die aus Art91 B-VG abzuleitenden Grundsätze als auch gegen das auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot.

(Anlaßfall: E v 27.11.90, B280/88 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides)

Entscheidungstexte

- G 31/89

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.1990 G 31/89

Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, Finanzstrafrecht, Strafgerichtsbarkeit (Kernbereich), Gerichtsbarkeit Trennung von der Verwaltung, Strafbemessung, Zuständigkeit der Gerichte, Ankündigungsabgaben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:G31.1989

Dokumentnummer

JFR_10098873_89G00031_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at